

VERLAUTBARUNGSBLATT

DER WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH

Jahrgang 2025

Freigegeben am 17. Dezember 2025

7. Stück

7. Satzung: Änderung der Wirtschaftskammer-Wahlordnung

7. Beschluss des Wirtschaftsparlaments der Wirtschaftskammer Österreich vom 27.11.2025, genehmigt vom Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus mit Note vom 10. Dezember 2025, 2025-0.995.554, mit dem die Wirtschaftskammer-Wahlordnung geändert wird

Das Wirtschaftsparlament hat beschlossen:

„Die vom Wirtschaftsparlament der Wirtschaftskammer Österreich am 26.6.2003 beschlossene, vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit mit Note vom 17.7.2003, GZ 38.509/2-I/3/03, genehmigte, zuletzt durch den Dringlichkeitsbeschluss des Präsidiums der Wirtschaftskammer Österreich vom 06.11.2024, genehmigt vom Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft mit Note vom 11.11.2024, 2024-0.814.910, kundgemacht im Verlautbarungsblatt der Wirtschaftskammer Österreich Nr. 2/2024, geänderte Wirtschaftskammer-Wahlordnung wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs 2 WKWO lautet:

„(2) Alle Mitglieder von Wahlbehörden, die Wahlhelfer sowie die gemäß § 81 Abs 11 WKG beigezogenen Kammermitglieder und Kammerangestellten sind zur strikten Einhaltung der Geheimhaltungspflicht im Sinne des § 70 WKG verpflichtet.“

In § 5 Abs 6 entfällt die Wendung „mit Telefax oder“.

§ 13 Abs 6 zweiter Satz lautet: „Ausgestellte und übermittelte Wahlkarten und Stimmzettel dürfen jedoch nicht ersetzt werden.“

Dem § 40 wird folgender Abs 5 angefügt:

„(5) § 5 Abs 2, die Änderung des § 5 Abs 6 sowie § 13 Abs 6 zweiter Satz in der Fassung des Beschlusses des Wirtschaftsparlaments vom 27.11.2025 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“
